VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („**AV**“) ist integraler Bestandteil der Hauptvereinbarung (wie nachstehend definiert) und stellt die Einigung der Parteien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Sofern sich die Bestimmungen dieser AV und die der Hauptvereinbarung widersprechen, gelten die Bestimmungen dieser AV. Diese AV besteht aus dem Hauptteil der AV sowie ihren Anhängen.

Diese AV erlangt keine Gültigkeit oder Rechtsverbindlichkeit, wenn der Lizenznehmer nicht Vertragspartei der Hauptvereinbarung ist.

Falls der Lizenznehmer seinen Abonnementvertrag indirekt über einen autorisierten Fachhändler oder anderen Partner von Cyren abgeschlossen hat (unabhängig davon, ob Cyren dem Lizenznehmer direkt Service- und Wartungsleistungen anbietet oder nicht) und mit dem Fachhändler oder anderen Partner eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen hat, gilt diese AV für den Lizenznehmer nicht.

DATENVERARBEITUNGSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

a. „**Verbundenes Unternehmen**“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in der Hauptvereinbarung zugewiesen wird.

b. „**Cyren**“ bezeichnet das Cyren-Unternehmen, mit dem die Hauptvereinbarung abgeschlossen wurde.

c. „**AV**“ bezeichnet diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

d. „**Datenschutzgesetze**“ bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter der Hauptvereinbarung gelten, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung, des California Consumer Privacy Acts und des Personal Information Protection and Electronic Documents Acts.

e. „**Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“, „**Verarbeitung**“ und „**Verarbeiten**“ haben jeweils die Definition und Bedeutung, die ihnen durch die jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze zugeschrieben werden und beinhalten alle gleichwertigen oder entsprechenden Begriffe, die durch diese anwendbaren Datenschutzgesetze verwendet werden (bspw. „Business“ anstelle von „Verantwortlicher“ und „Service Provider“ anstelle von „Auftragsverarbeiter“

f. „**Hauptvereinbarung**“ bezeichnet den Cyren Abonnementvertrag für Endverbraucher – Europa (oder, soweit anwendbar, einen anderen Kauf-, Lizenz-, Beta-, Evaluations- oder ähnlichen Vertrag), einschließlich aller damit zusammenhängenden Aufträge, die direkt zwischen Cyren und dem Lizenznehmer zu Stande kommen.

g. „**Standardvertragsklauseln**“ bezeichnet Standardvertragsklauseln, die angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer bieten und die von der Europäischen Kommission auf Grundlage von Art. 26 Abs. 4 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter verabschiedet wurden, bis sie durch eine gemäß Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/679 („DSGVO“) erlassene Entscheidung der Kommission geändert, ersetzt oder aufgehoben

werden. Sobald die Standardvertragsklauseln geändert oder ersetzt worden sind, bilden die geänderten bzw. die ersetzenden Klauseln die Standardvertragsklauseln.

h. „**Dienst(e)**“ hat dieselbe Bedeutung wie in der Hauptvereinbarung bezeichnet.

i. „**Lizenznehmer**“ bezeichnet die Partei der Hauptvereinbarung.

j. „**Drittland**“ bezeichnet jedes Land, das weder Mitglied der Europäischen Union (EU) noch Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist.

k. **„Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland“** bezeichnet einen Unterauftragsverarbeiter oder einen Unter-Unterauftragsverarbeiter, der in einem Drittland ansässig ist oder auf andere Weise personenbezogene Daten in einem Drittland verarbeitet.

2. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

2.1 **Rollen der Parteien.** Die Parteien sind sich einig, dass in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Lizenznehmer Verantwortlicher und Cyren Auftragsverarbeiter ist. Der Lizenznehmer hat alle Datenschutzgesetze einzuhalten und die Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen zu erfüllen.

2.2 **Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Cyren.** Cyren verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich in dem Umfang, in dem dies gemäß den Anweisungen des Lizenznehmers erforderlich ist und wie in der Hauptvereinbarung aufgeführt. Dies umfasst die Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Teil der vom Lizenznehmer bestellten Dienstleistungen und zur Bereitstellung dieser Dienstleistungen, wie in der Hauptvereinbarung aufgeführt.

Der Lizenznehmer beauftragt Cyren personenbezogene Daten zu verarbeiten: (i) sofern die Verarbeitung für die Bereitstellung der Dienste gemäß der Hauptvereinbarung erforderlich ist; (ii) im Rahmen einer vom Lizenznehmer oder von dessen Endnutzern in Bezug auf deren Nutzung der Dienste initiierten Verarbeitung und (iii) um sonstige, angemessene (per E-Mail oder über Serviceanfragen kommunizierte) Anweisungen des Lizenznehmers zu befolgen, soweit die Anweisungen den Bedingungen der Hauptvereinbarung und dieser AV entsprechen.

2.3 **Einhaltung der Datenschutzgesetze.** Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Lizenznehmer an Cyren und die Weisungen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten den Datenschutzgesetzen entsprechen.

2.4 **Arten von Daten.** Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieser AV kann die folgenden Arten/Kategorien von Daten umfassen:

- Nutzerdaten (d. h. vom Lizenznehmer als Teil des Registrierungsprozesses übermittelte Daten)
- Inhaltsdaten (d. h. elektronische Kommunikationsinhalte)
- Nutzungsdaten (d. h. Informationen, die im Rahmen der Nutzung des Service entstehen)
- Kommunikationsmetadaten (d. h. Daten, die zum Zwecke der Übermittlung, der Verbreitung oder des Austauschs elektronischer Kommunikationsinhalte verarbeitet werden)

Die Daten können, je nach genutztem Dienst, folgende Kategorien umfassen:

- vollständiger Name;
- E-Mail-Adresse;
- Benutzerauthentifizierungsdaten, z. B. Benutzer-IDs (aus dem Firmenverzeichnis des Lizenznehmers und/oder gemäß Zuweisung durch Cyren);
- Transaktionsprotokolle;
- IP-Adressen;
- URLs;
- Inhalts- und Verbindungsdaten;
- vollständige E-Mails, einschließlich angehängter Dateien

2.5 **Gruppe der Betroffenen.** Die Gruppe der betroffenen Personen, die Gegenstand der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieser AV sind, umfasst folgende Personen:

- Mitarbeiter und autorisierte Nutzer des Lizenznehmers;
- Einzelpersonen, mit denen die Mitarbeiter des Lizenznehmers per E-Mail kommunizieren;
- Dritte, deren personenbezogene Daten in E-Mails enthalten sind, die im Rahmen der Dienstleistungen zu kategorisieren sind.

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Die Laufzeit dieser AV, einschließlich ihrer Anhänge, entspricht der Laufzeit der Hauptvereinbarung. Die AV, einschließlich ihrer Anhänge, endet zeitgleich und automatisch mit der Kündigung der Hauptvereinbarung.

4. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1 Cyren implementiert und hält die in **Anlage 1** beschriebenen technischen und organisatorischen Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen aufrecht.

4.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen technischen Fortschritten und Weiterentwicklungen. Daher kann Cyren alternative angemessene Maßnahmen implementieren, die dem Maß an Sicherheit der in **Anlage 1** beschriebenen Maßnahmen entsprechen oder dieses übersteigen. Cyren dokumentiert alle wesentlichen Änderungen.

5. ANFRAGEN BETROFFENER PERSONEN

5.1 Soweit rechtlich zulässig, informiert Cyren den Lizenznehmer unverzüglich über Anfragen von betroffenen Personen in Bezug auf die Ausübung des Auskunftsrechts, des Rechts auf Berichtigung, des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung, des Rechts auf Löschung, des Rechts auf Datenübertragbarkeit, des Widerspruchsrechts oder des Rechts, nicht Gegenstand einer automatisierten Entscheidungsfindung zu sein (jeweils eine „Betroffenenanfrage“).

5.2 Sofern möglich und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung, unterstützt Cyren den Lizenznehmer in Form von technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung des Lizenznehmers gemäß den Datenschutzgesetzen, auf Anfrage einer betroffenen Person hin tätig zu werden. Darüber hinaus unternimmt Cyren, sofern der Lizenznehmer bei seiner Nutzung der Dienstleistungen nicht in der Lage ist, auf die Anfrage einer betroffenen Person hin tätig zu werden, auf Anforderung des Lizenznehmers wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um den Lizenznehmer bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu unterstützen, sofern Cyren dies aus rechtlicher Sicht gestattet ist und eine Beantwortung der Anfrage der betroffenen Person nach den Datenschutzgesetzen erforderlich ist. Soweit rechtlich zulässig, trägt der Lizenznehmer die

Kosten, die Cyren durch seine Unterstützungsleistungen entstehen.

6. KONTROLLVERPFLICHTUNGEN UND SONSTIGE PFLICHTEN VON CYREN

Zusätzlich zu den sonstigen Verpflichtungen unter dieser AV erfüllt Cyren auch die folgenden Pflichten:

- Schriftliche Ernennung eines Datenschutzbeauftragten, soweit erforderlich;
- Sicherstellung, dass alle Mitarbeiter von Cyren, die Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen dieser AV erhalten, sich auf das Datengeheimnis sowie dazu verpflichtet haben, die personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln, und (i) über die aus dieser AV resultierenden Datenschutzverpflichtungen sowie (ii) über die Tatsache, dass sie verpflichtet sind, die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß Anweisung des Lizenznehmers und zu den festgelegten Zwecken zu nutzen, informiert wurden.
- Unverzügliche Inkenntnissetzung des Lizenznehmers, soweit gesetzlich zulässig, über Überwachungsaktivitäten, Ermittlungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine andere Behörde (z. B. Strafverfolgungsbehörde, Nachrichtendienst etc.) durchführt;
- Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung, Erfüllung und Durchführung dieser AV;
- Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung seiner technischen und organisatorischen Maßnahmen;
- Auf Aufforderung durch den Lizenznehmer arbeitet Cyren mit diesem zusammen und unterstützt ihn bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lizenznehmers gemäß der DSGVO zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die Nutzung der Dienste durch den Lizenznehmer, sofern der Lizenznehmer nicht anderweitig auf die entsprechenden Informationen zugreifen kann und in dem Umfang, in dem Cyren diese Informationen zur Verfügung stehen. Cyren gewährt dem Lizenznehmer eine angemessene Unterstützung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit oder hinsichtlich vorheriger Konsultationen der Aufsichtsbehörde bei der Ausführung der vorstehend beschriebenen Aufgaben;
- Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses hinsichtlich solcher Verarbeitungsaktivitäten, die im Namen des Abonnenten durchgeführt werden.

7. UNTERAUFTRAGSVERGABE

7.1 **Ernennung von Unterauftragsverarbeitern**. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden und erkennt an, dass (i) Cyren berechtigt ist, seine verbundenen Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter einzusetzen und dass (ii) Cyren und seine verbundenen Unternehmen berechtigt sind, Dritte mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienste als Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen. Cyren wird personenbezogene Daten nur gegenüber solchen Unterauftragsverarbeitern offenlegen, mit denen Cyren eine schriftliche Vereinbarung geschlossen hat, die Verpflichtungen enthält, die nicht weniger schützend sind als die Verpflichtungen dieser AV und die direkte Prüfungsrechte des Lizenznehmers gegenüber den Unterauftragsverarbeitern enthalten.

7.2 Die derzeit von Cyren beauftragten und vom Lizenznehmer genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind auf der Unterauftragsverarbeiter-Webseite von Cyren unter https://www.cyren.com/legal/sub-processor-list (die „Liste der Unterauftragsverarbeiter“) aufgeführt.

7.3 Cyren informiert den Lizenznehmer vorab, bevor ein neuer Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet. Der Lizenznehmer kann aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten, gegen die Beauftragung des neuen Unterauftragsverarbeiters

innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach einer solchen Benachrichtigung widersprechen, indem er die in der Liste der Unterauftragsverarbeiter aufgeführten Anweisungen befolgt.
In einem solchen Fall hat Cyren das Recht, dem Widerspruch durch Ausübung einer der folgenden Optionen (für die sich Cyren nach eigenem Ermessen entscheiden kann) nachzukommen: (i) Cyren verwirft seine Pläne bezüglich der Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder bietet eine Alternative zur Bereitstellung der Produkte ohne diesen Unterauftragsverarbeiter an oder (ii) Cyren ergreift die korrigierenden Schritte, die der Lizenznehmer in seiner Widerspruchsmitteilung gefordert hat (wodurch der Widerspruch des Lizenznehmers beigelegt wird) und setzt die Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters fort oder (iii) Cyren stellt die Bereitstellung des konkreten Aspekts oder der Funktion des Produkts ein, der oder die die Beteiligung jenes Unterauftragsverarbeiters umfasst oder der Lizenznehmer stimmt zu, diesen Aspekt oder diese Funktion (vorübergehend oder dauerhaft) nicht zu nutzen. Falls nach billigem Ermessen von Cyren keine der vorstehenden Optionen wirtschaftlich umsetzbar ist und der Widerspruch nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Widerspruchsmitteilung des Lizenznehmers zur Zufriedenheit der Parteien beigelegt wurde, sind beide Parteien berechtigt, die Hauptvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass dies einen Anspruch auf Erstattung von im Voraus gezahlten Gebühren begründet. Das Kündigungsrecht ist das alleinige und ausschließliche Rechtsmittel des Lizenznehmers im Fall des Widerspruchs gegen einen neuen Unterauftragsverarbeiter.

7.4 Für Zwecke dieses Abschnitts werden als Unterauftragsverhältnissen diejenigen Dienste verstanden, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung des Hauptdienstes stehen. Dies schließt nicht Nebendienste ein, die Cyren beispielsweise als Telekommunikationsdienste, Post-/Transportdienste, Datenträger oder andere Maßnahmen zur Gewährung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hardware und Software von Datenverarbeitungssystemen nutzt. Cyren ist jedoch verpflichtet, angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen und Kontrollmaßnahmen zu treffen, um den Datenschutz und die Sicherheit der Daten des Lizenznehmers auch im Falle ausgelagerter Nebendienste zu gewährleisten.

7.5 **Haftung**. Cyren haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter in demselben Umfang, in dem Cyren haften würde, wenn die Dienste des Unterauftragsverarbeiters unter den Bedingungen dieser AV erbracht würden.

8. DATENÜBERMITTLUNGEN

8.1 In Bezug auf die in **Anlage 2** aufgeführten Dienstleistungen verarbeitet Cyren personenbezogene Daten ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen Standort außerhalb des EWR bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenznehmers und darf nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass bestimmte Anforderungen an eine Datenübermittlung in das jeweilige Drittland gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erfüllt sind.

8.2 In Bezug auf die in **Anlage 3** aufgeführten Dienstleistungen verarbeitet Cyren personenbezogene Daten ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), es sei denn, die konkreten Anforderungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen an eine Datenübermittlung in das jeweilige Drittland sind erfüllt, z.B. weil (i) ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, (ii) der Empfänger über eine Zertifizierung nach dem EU-US-Datenschutzschild verfügt, das vom U.S. Department of Commerce verwaltet wird, oder (iii) Standardvertragsklauseln implementiert wurden (jeweils auch als „Übermittlungsmechanismus“ bezeichnet). In Bezug auf diese Dienstleistungen erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass bestimmte personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt werden können. Der von Cyren für die Übermittlung in das jeweilige Drittland eingesetzte

Übermittlungsmechanismus wird in **Anlage 3** spezifiziert. Falls der EU-US-Datenschutzschild für ungültig erklärt werden sollte, vereinbaren die Parteien, zeitnah und in gutem Glauben Ersatzbedingungen für die internationale Übermittlung solcher personenbezogener Daten zu verhandeln.

8.3 **Standardvertragsklauseln**. Im Falle, dass die derzeitigen Standardvertragsklauseln von der Europäischen Kommission aufgehoben oder für ungültig erklärt werden, vereinbaren die Parteien, zeitnah und in gutem Glauben Ersatzbestimmungen auszuhandeln, die die internationale Übermittlung dieser personenbezogenen Daten zulassen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Änderungen oder Ersetzungen der Standardvertragsklauseln zusätzliche oder alternative Anpassungen der in den Anhängen 1 und 2 enthaltenen Standardvertragsklauseln erfordern.

8.4 **Vollmacht**. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland, für das kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erteilt der Lizenznehmer hiermit Cyren und seinen verbundenen Unternehmen, die als Unterauftragsverarbeiter für Cyren tätig sind, die Vollmacht im Namen und im Auftrag des Lizenznehmers Standardvertragsklauseln mit dem jeweiligen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland abzuschließen. Die gemäß der Anhänge 1 und 2 der Standardvertragsklauseln erforderlichen Anforderungen sind in **Anlage 4** beigefügt.

8.5 Zur Klarstellung: Cyren wird in die schriftlichen Vereinbarungen mit Unterauftragsverarbeitern in Drittländern gemäß Abschnitt 7.1 dieser AV Verpflichtungen aufnehmen, die nicht weniger schützend sind als die Verpflichtungen in dieser AV. Diese gelten zusätzlich zu den Pflichten des Unterauftragsverarbeiters im Drittland als Datenimporteur gemäß den Standardvertragsklauseln. Im Falle eines Konflikts haben die Bestimmungen der Standardvertragsklauseln Vorrang vor den Pflichten, die sich aus dieser AV ergeben.

9. KONTROLLRECHTE DES LIZENZNEHMERS

9.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen von Cyren nach dieser AV zu kontrollieren. Cyren stellt sicher, dass der Lizenznehmer in der Lage ist, sich auf angemessene Weise davon zu überzeugen, dass Cyren die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten und während der Laufzeit dieser AV umsetzt und einhält. Zu diesem Zweck legt Cyren dem Lizenznehmer auf dessen Aufforderung hin einen Nachweis für die Umsetzung der in **Anlage 1** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor.

9.2 Alternativ kann Cyren seine Verpflichtungen aus dieser Klausel erfüllen, indem es aktuelle Bestätigungen, Berichte oder Auszüge von Berichten von unabhängigen Stellen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragte, Abteilung für IT-Sicherheit, Datenschutzprüfer oder Qualitätsprüfer) vorlegt (z. B. gemäß des IT-Grundschutz-Zertifizierungsprogramms des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik).

9.3 Soweit der Lizenznehmer berechtigterweise davon ausgeht, dass die von Cyren bereitgestellte relevante Dokumentation eine weitere Prüfung zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzgesetze und dieser AV erfordert, kann der Lizenznehmer nach vorheriger Ankündigung, die nicht weniger als dreißig (30) Tage betragen darf, ein (1) Vor-Ort-Audit pro Jahr während der Laufzeit zu angemessenen Zeiten während der Geschäftszeiten und zu den dann geltenden Tarifen von Cyren in den Einrichtungen von Cyren, die an der Bereitstellung der Dienste beteiligt sind, durchführen. Weitere Audits sind nur bei außergewöhnlichen Vorfällen zulässig oder wenn dies von einer Aufsichtsbehörde auf Grundlage des jeweiligen Datenschutzgesetzes verlangt wird. Der Umfang der Audit Prüfung, einschließlich der Bedingungen zur Vertraulichkeit, wird vor Beginn des Audits zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.

10. MITTEILUNG IM FALLE EINES VERSTOSSES AUF SEITEN VON CYREN

Cyren benachrichtigt den Lizenznehmer unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hierüber per E-Mail an die vom Lizenznehmer schriftlich bestätigten Kontaktdaten. Die Benachrichtigung muss eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und, wenn möglich, andere Informationen enthalten, die nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderlich sind; vorausgesetzt, dass, wenn und soweit es nicht möglich ist, die Informationen gleichzeitig bereitzustellen, die Informationen phasenweise ohne unangemessene weitere Verzögerung bereitgestellt werden können.

In solchen Fällen wird Cyren in Absprache mit dem Lizenznehmer alle wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Daten zu schützen und mögliche negative Folgen für die betroffenen Personen zu minimieren.

11. WEISUNGSBEFUGNIS DES LIZENZNEHMERS

Der Lizenznehmer weist Cyren bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an, wie vorstehend in Klausel 2.2 beschrieben. Die Parteien vereinbaren, dass diese AV alle vorherigen Datenverarbeitungsvereinbarungen (einschließlich einer zuvor abgeschlossenen Vereinbarung zur Datenverarbeitung) ersetzt. Alle weiteren Weisungen sind zwischen den Parteien durch Konfiguration der Dienste über die entsprechenden Kundenportale oder Supportprozesse (oder wie anderweitig schriftlich vereinbart) abzustimmen und zu dokumentieren. Cyren informiert den Lizenznehmer unverzüglich, wenn Cyren der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzgesetze verstößt. In einem solchen Fall ist Cyren berechtigt, die Durchführung der Weisung solange auszusetzen, bis sie vom Lizenznehmer bestätigt oder geändert wurde.

12. LÖSCHUNG VON DATEN UND RÜCKGABE VON DATENTRÄGERN

Nach Abschluss der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen (oder früher auf Aufforderung des Lizenznehmers) – und spätestens mit der Beendigung dieser AV – hat Cyren alle im Rahmen dieser AV erhaltenen oder erstellten personenbezogenen Daten an den Lizenznehmer auszuhändigen oder die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu vernichten. Auf Aufforderung legt Cyren dem Lizenznehmer die entsprechenden Protokolle der Löschung vor.

Unterlagen, die als Beleg dafür dienen, dass personenbezogene Daten auf ordnungsgemäße Weise in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser AV verarbeitet wurden, sind von Cyren nach Beendigung dieser AV gemäß den geltenden Aufbewahrungsfristen zu speichern. Cyren ist berechtigt, diese Unterlagen nach Beendigung dieser AV an den Lizenznehmer zu übermitteln, um nachzuweisen, dass die personenbezogenen Daten auf ordnungsgemäße Weise in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser AV verarbeitet wurden.

13. HAFTUNG

13.1 Cyren und der Lizenznehmer haften gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

13.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Cyren von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich betroffener Personen und Datenschutzbehörden) freizustellen und schadlos zu halten, die gegen Cyren aufgrund eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung und/oder gegen Datenschutzgesetze erhoben werden.

13.3 In keinem Fall darf die Haftung von Cyren gegenüber dem Lizenznehmer in Verbindung mit Vorfällen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser AV ergeben, die in der Hauptvereinbarung festgelegten Haftungsbegrenzungen von Cyren überschreiten. Die Haftungsbegrenzungen von Cyren, wie sie in der Hauptvereinbarung dargelegt sind, gelten in ihrer Gesamtheit sowohl für die

Hauptvereinbarung als auch für diese AV, so dass eine einzige Haftungsbegrenzungsregelung sowohl für die Hauptvereinbarung als auch für diese AV gilt.

13.4 Ungeachtet dessen wird durch diese AV die Haftung der Parteien weder begrenzt noch ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich nicht zulässig ist.

14. GELTENDES RECHT

Diese AV unterliegt dem Recht, das durch die Hauptvereinbarung vereinbart wurde.

ANLAGE 1

Technische und organisatorische Maßnahmen

Physischer Zugriff

Es erfolgen angemessene Sicherheitsmaßnahmen in Datenzentren, Zugangskontrollen und die Festlegung von autorisierten Personen zur Verhinderung des Zugriffs auf Datenverarbeitungssysteme durch nicht autorisierte Personen.

Büro: Ein Zugangskontrollsystem verhindert den nicht autorisierten Zugang. Besucher werden am Empfang begrüßt und persönlich durch das Büro geführt.

Das innere Datenzentrum wird durch ein Sicherheitsschloss gesichert und lediglich eine begrenzte Anzahl von Cyren-Mitarbeitern (technische Administration) erhält Zugang.

Datenzentren: Sicherheitspersonal und ein Alarmsystem kommen zum Einsatz, um nicht autorisierten Zugang zu Datenverarbeitungssystemen im Datenzentrum zu verhindern. Der Zugang ist auf autorisierte Personen, die einen Lichtbildausweis vorlegen, begrenzt; der Serviceleiter von Cyren und der IT-Leiter von Cyren sind die einzigen Personen, die über eine Autorisierung entscheiden dürfen. Datenverarbeitungssysteme werden mit Hilfe von Kombinationsschlössern separat verschlossen und die Zahlenkombinationen sind ausschließlich autorisierten Personen bekannt.

Datenzugriff

Datenverarbeitungssysteme können von nicht autorisierten Personen nicht genutzt werden. Um dies zu gewährleisten, wurden die folgenden Maßnahmen ergriffen: Jeder Cyren-Mitarbeiter hat einen persönlichen, passwortgeschützten Anmeldenamen mit Warteintervallen im Fall der mehrfachen Eingabe eines falschen Passworts. Passwörter müssen regelmäßig geändert werden. Mitarbeiter sind angewiesen, sichere Passwörter zu verwenden (ausreichend lange Kombinationen aus verschiedenen Arten von Zeichen, keine bekannten Begriffe oder Namen) und ihre Passwörter geheim zu halten.

Der externe Zugang zu Arbeitsplätzen wird durch Firewalls verhindert und die Arbeitsplätze sind mit einer Anti-Virus-Software geschützt, die sich automatisch aktualisiert.

Die Kommunikation mit Cyren und zwischen den Arbeitsplätzen und den Datenverarbeitungssystemen in externen Datenzentren läuft ausschließlich über sichere Kanäle (entweder verschlüsselt oder über dazu eingerichtete Verbindungen). Eingerichtete Verbindungen oder verschlüsselte Kanäle existieren zwischen den Büros von Cyren und den Datenzentren sowie zwischen den Datenzentren selbst, so dass ein Zugriff durch Dritte nicht möglich ist.

Der externe Zugriff auf das Firmennetzwerk (Außendienstmitarbeiter, Mitarbeiter, die von zu Hause aus arbeiten) erfolgt ausschließlich über eine verschlüsselte VPN-Verbindung. Der VPN-Zugang ist über eine Multifaktorauthentifizierung gesichert. Darüber hinaus bedarf es eines separaten VPN-Zugangs zur Einrichtung von VPN-Verbindungen für Büros und Datenzentren.

Datennutzung

Im Rahmen des Genehmigungsmodells von Cyren ist die Zugriffsberechtigung von Cyren-Mitarbeitern so eingeschränkt, dass jeder Mitarbeiter nur auf die Datenverarbeitungsschritte Einfluss nehmen kann, die für die Ausführung seiner jeweiligen Tätigkeit erforderlich sind.

Dazu werden Mitarbeiter basierend auf Abteilungen und Pflichten in Gruppen eingeteilt und es werden Genehmigungen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen erteilt. Cyren hält sich an den Grundsatz, dass Genehmigungen zur Ausführung der jeweiligen Pflichten auf der niedrigsten möglichen Stufe erteilt werden. Falls sich Änderungen am Aufgabenbereich eines Mitarbeiters ergeben, ändert sich auch die Gruppenzuteilung und damit die entsprechenden Genehmigungen.

Darüber hinaus setzt Cyren auch die bereits erwähnten Firewall-Systeme ein und implementiert Maßnahmen bezüglich der Benutzerberechtigung und -authentifizierung.

Pseudonymisierung

Cyren hat angemessene Maßnahmen zur Pseudonymisierung bestimmter personenbezogener Daten, das heißt den Austausch von Kennungen von personenbezogenen Daten durch nicht personenbezogene Informationen, implementiert. Der Zuordnungsschlüssel, über den Cyren die Verbindung der pseudonymisierten Daten mit der jeweiligen betroffenen Person wiederherstellen kann, wird separat verarbeitet und geschützt.

Verschlüsselung

Cyren setzt Verschlüsselungstechnologien (Algorithmen usw.) ein, um sicherzustellen, dass bestimmte personenbezogene Daten, die Cyren verarbeitet, in nicht erkennbarem (verschlüsseltem) Format gespeichert, erfasst und übermittelt werden.

Übermittlung

Daten werden ausschließlich an den oder die betroffenen Empfänger über das jeweilige Zielgerät zum Zweck der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und zur nachfolgenden Übermittlung von übertragenen Daten übermittelt. Verschlüsselte Übermittlungen können auf Aufforderung des Lizenznehmers als zusätzliche Dienstleistungen durchgeführt werden, sofern Cyren die Daten zuvor auf diese Weise vom Lizenznehmer erhalten hat.

Die Verwendung von USB-Sticks, tragbaren Festplatten und anderen tragbaren Datenspeichergeräten an Arbeitsplätzen von Cyren ist gemäß den Leitlinien zur Nutzung von IT-Ressourcen von Cyren nicht zulässig.

Cyren-Mitarbeiter müssen Dokumente und Datenspeichergeräte, die personenbezogene Daten enthalten, sicher entsorgen, sobald sie nicht länger aufbewahrt werden müssen.

Dateneingabe

Personenbezogene Daten werden in der Regel vom Lizenznehmer selbst verwaltet oder vom Lizenznehmer oder Dritten an Cyren übermittelt. Die Änderung, Löschung oder Eingabe von Daten durch Cyren erfolgt ausschließlich in besonderen Fällen auf ausdrückliche Aufforderung des Lizenznehmers und sofern technisch möglich.

Der VPN-Zugang wird protokolliert, so dass die Arbeiten, die von Außendienstmitarbeitern und Mitarbeitern, die von zu Hause arbeiten, im Firmennetzwerk ausgeführt werden, verfolgt werden können.

Verfügbarkeit

Cyren ergreift jederzeit erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung, dass sein Dienst dem höchstmöglichen Maß an Verfügbarkeit unterliegt. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich in redundanten Systemen verarbeitet. Daten, die über einen längeren Zeitraum hinweg aufbewahrt werden, werden über regelmäßige Backups geschützt. Der Backup-Vorgang besteht aus zwei Phasen: Zunächst werden die Daten auf Festplatten im Datenzentrum gespeichert (zur schnellen Wiederherstellung), dann auf Band (zur sicheren Speicherung). Unter bestimmten Umständen werden die Sicherungskopien auf Band verschlüsselt und in einem anderen Gebäude archiviert. Daten, die aufgrund ihrer Größe nicht als normales Backup gespeichert werden können, werden dauerhaft in Form von mehrfachen Kopien an verschiedenen geographischen Standorten gespeichert.

Die Datenzentren, die Daten verarbeiten, werden mit Hilfe von fortschrittlicher Technologie vor Notfallsituationen geschützt.

Resilienz

Cyren patcht, aktualisiert und verstärkt seine Datenverarbeitungssysteme regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie auf dem neusten Stand der Technik sind. Dies wird insbesondere erreicht durch: (i) geeignete Prüfungen und regelmäßige Einbindung von Software-Patches und Upgrades; (ii) Risikobeurteilungen zur Identifizierung von Sicherheitsschwachstellen und schnellstmöglichen Einbindung von Patches für Schwachstellen, die erhebliche Risiken darstellen; (iii) Einbindung von entsprechenden Patches für bekannte Sicherheitsschwachstellen; und (iv) etabliertes Sicherheitsvorfallmanagement im Umgang mit Sicherheitsvorfällen.

Trennung

Die nicht autorisierte Zusammenfügung von Daten über den festgelegten Zweck hinaus ist aufgrund des technischen Designs der Abläufe, denen Cyren folgt, nicht möglich (die betroffenen Datenbanken sind nicht miteinander verbunden). Je nach Situation wird die Trennung der Datensätze durch physische Separierung oder Separierung auf Anwendungsebene gewährleistet.

ANLAGE 2

In Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Produkte werden alle personenbezogenen Daten im EWR verarbeitet:

Cyren Email Security (my.Eleven - Single Engine)

Cyren DNS Security

Cyren Cloud Sandboxing (EU-Region)

Cloud Threat Lookup (EU-Region)

CES Inhouse

ANLAGE 3

A. In Bezug auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Produkte werden alle personenbezogenen Daten in Datenzentren im EWR gespeichert. Bestimmte Unterstützungsdienste (die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten umfassen) werden jedoch außerhalb des EWR erbracht, wie in der nachfolgenden Tabelle ausgeführt.

Produkt	**Standort**	**Übermittlungsmechanismus**	**Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter**
Cyren Cloud Security - Email (Single Engine)	Israel	Angemessenheits-beschluss	Cyren Ltd., Israel
Cyren Email Archiving	Israel	Angemessenheits-beschluss	Cyren Ltd., Israel
Cyren Inbox Security	Israel	Angemessenheits-beschluss	Cyren Ltd., Israel

B. In Bezug auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Produkte werden personenbezogene Daten außerhalb des EWR wie in der folgenden Tabelle ausgeführt verarbeitet.

Produkt	**Standort**	**Übermittlungsmechanismus**	**Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter**
Cyren Cloud Security - Email (Dual Engine)	Israel USA	Angemessenheitsbeschluss EU-US-Datenschutzschild	Cyren Ltd., Israel Cyren Inc., USA
Cyren Email Security (my.Eleven - Dual Engine)	Israel USA	Angemessenheitsbeschluss EU-US-Datenschutzschild	Cyren Ltd., Israel Cyren Inc., USA
Cyren Cloud Sandboxing (US Region)	Israel USA	Angemessenheitsbeschluss EU-US-Datenschutzschild	Cyren Ltd., Israel Cyren Inc., USA
Cloud Threat Lookup (US Region)	Israel USA	Angemessenheitsbeschluss EU-US-Datenschutzschild	Cyren Ltd., Israel Cyren Inc., USA
Incident Response Service for Cyren Inbox Security	Ukraine	Standardvertragsklauseln	Cyren Inc., Ukraine

ANLAGE 4

Anhang 1 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Teil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können nach ihren innerstaatlichen Verfahren die nach diesem Anhang zu enthaltenden erforderlichen zusätzlichen Informationen ergänzen oder präzisieren.

Alle in dieser Anlage 4 verwendeten Begriffe, die in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen dem Datenexporteur und Cyren (die "**AV")** definiert wurden, haben die ihnen in der AV zugewiesene Bedeutung.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist der Lizenznehmer der Dienstleistungen von Cyren und eine Partei der AV (d. h. der Verantwortliche). Cyren bietet Sicherheitsprodukte für den Datenexporteur, wie in **den Anlagen 2 und 3** der AV beschrieben.

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist (i) ein verbundenes Unternehmen von Cyren, das personenbezogene Daten auch in einem Drittland verarbeitet, für das kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, und/oder (ii) eine andere Partei, die als Unterauftragsverarbeiter von Cyren oder ein verbundenes Unternehmen von Cyren agiert und Daten in einem Drittland verarbeitet, für das kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien von betroffenen Personen:
Wie in Abschnitt 2.5 der AV definiert ("**Gruppe der Betroffenen**").

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien:
Wie in Abschnitt 2.4 der AV definiert ("**Arten von Daten**").

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende besondere Datenkategorien:

E-Mails und angehängte Dateien können besondere Datenkategorien jeglicher Art enthalten. Die Verarbeitungsvorgänge von Cyren und dem Datenimporteur decken die Verarbeitung besonderer Datenkategorien nicht ausdrücklich ab; angesichts der Art der Verarbeitungsvorgänge kann jedoch der Zugriff auf solche Daten (sofern sie in E-Mails enthalten sind) nicht ausgeschlossen werden.

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Datenimporteur dient dazu, (1) die Erbringung der Dienste zu ermöglichen, (2) die vom Datenexporteur angeforderte technische Unterstützung und Kundenunterstützung zu leisten und (3) alle anderen Verpflichtungen aus der Hauptvereinbarung zu erfüllen.

DATENEXPORTEUR
Name: …
Autorisierte Unterschrift … [Von Cyren im Namen des Datenexporteurs zu unterzeichnen]

DATENIMPORTEUR
Name: …
Autorisierte Unterschrift ...[Vom Datenimporteur zu unterzeichnen]

Anhang 2 zu den Standardvertragsklauseln

Dieser Anhang ist Teil der Standardvertragsklauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4(d) und 5(c) eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigefügt):

Der Datenimporteur unterhält angemessene physische, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ("**Sicherheitsvorkehrungen**") zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der ihm vom Datenexporteur in Verbindung mit den Standardvertragsklauseln zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Solche Sicherheitsvorkehrungen sind in der AV beschrieben, die diesen Standardvertragsklauseln beigefügt sind, insbesondere in deren **Anlage 1**.

DATENEXPORTEUR
Name: …
Autorisierte Unterschrift ... [Von Cyren im Namen des Datenexporteurs zu unterzeichnen]

DATENIMPORTEUR
Name: …
Autorisierte Unterschrift ... [Vom Datenimporteur zu unterzeichnen]